



# Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)

Änderung vom ...

Entwurf

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

[*Ingress*

gestützt auf Artikel 65 Absatz 1 und 73a des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>2</sup> (BBG),]

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts*

*Art. 73a*           Anerkennung von altrechtlichen kantonalen und interkantonalen  
Abschlüssen im Bereich der Berufsbildung in Gesundheitsberufen  
(Art. 73a BBG)

<sup>1</sup>Die Durchführung der Verfahren zur Anerkennung von altrechtlichen kantonalen und altrechtlichen interkantonalen Abschlüssen im Bereich der Berufsbildung in Gesundheitsberufen wird dem Schweizerischen Roten Kreuz übertragen. Die Einzelheiten der Aufgabenübertragung werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem SBFJ und dem Schweizerischen Roten Kreuz geregelt.

<sup>2</sup>Die Gebühren nach der Gebührenverordnung SBFJ vom 16. Juni 2006<sup>3</sup> sind für die Verfahren zur Anerkennung der Abschlüsse anwendbar.

<sup>1</sup> SR 412.101

<sup>2</sup> SR 412.10

<sup>3</sup> SR 412.109.3

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

